

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Besoldungsgesetz NW, BesGr. A 14,
A 15

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 724/77
Urteil des BAG vom 13. Juni 1979 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 724/77

2 Sa 372/77 Hamm

Verkündet am
13. Juni 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und



- 2 -

Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Juni 1977 - 2 Sa 372/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die am 6. August 1939 geborene, verheiratete Klägerin besuchte nach Erlangen der Oberprimareife vom 2. Mai 1958 bis zum 30. Juni 1960 die H - -Schule in D , eine staatlich genehmigte Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen. Mit bestandener Abschlußprüfung erhielt sie am 29. Juni 1960 die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin" zu führen.

Seit dem 1. Januar 1961 war sie an der Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und -lehrerinnen in Do tätig. Am 1. Januar 1966 übernahm sie die Leitung der privaten Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern in B . Der Beklagte wurde am gleichen Tage Schulträger und zugleich Leiter der Do H -

-Schule, die seit dem 1. Januar 1969 ebenfalls als Ersatzschule staatlich anerkannt ist. Öffentliche Gymnastikschulen gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

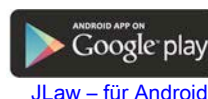
Seit dem 1. März 1970 ist die Klägerin Leiterin dieser Schule; der Beklagte ist stellvertretender Schulleiter und Träger der Schule.

Den privatrechtlichen Vereinbarungen der Parteien, die jeweils von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sind, liegt ein Mustervertragsentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde. Aufgrund von Erlassen des Kultusministers Nordrhein-Westfalen schlossen die Parteien am 9. März 1970, 10. März 1971 und am 28. November 1975 Arbeitsverträge, in denen nacheinander eine Besoldung der Klägerin nach der Besoldungsgruppe A 12, A 13 und A 14 vorgesehen war. Der hier maßgebende § 3 des Anstellungsvertrages hat folgenden Wortlaut:

"§ 3

Die Dienstbezüge des Fräulein G F werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten.

Fräulein G F wird in die Besoldungsgruppe (A 12, A 13, A 14) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter ist nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzusetzen. Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt."

Mit der Klage begehrt die Klägerin Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 15 und 150,-- DM Amtszulage.

In den Jahren 1970 bis 1972 hatte die Schule des Beklagten sieben Klassen und durchschnittlich 125 Schüler, 1973 waren es 134 Schüler in acht Klassen, 1974 146 Schüler in neun Klassen und 1975 159 Schüler in zehn Klassen. In der Regel waren acht hauptberufliche und 20 nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Bedingung für die Aufnahme in die Schule ist nach einem entsprechenden Erlass des Kultusministers Nordrhein-Westfalen die Fachoberschulreife. Die Ausbildung dauert drei volle Schuljahre, die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt. Neben den Leistungen in Gymnastik und Sport werden die Fähigkeiten in Didaktik und Methodik, Pädagogik, Psychologie und in sportmedizinischen Grundlagen geprüft; als Wahlpflichtfächer werden Religionslehre, Politik, Deutsch und Soziologie angeboten. Musik ist Zusatzfach. Mit bestandenem Examen erhält der Schüler die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Gymnastiklehrer" zu führen.



- 4 -

Die Lehrer der privaten Berufsfachschulen für Gymnastik verfügen neben dieser Ausbildung über eine anschließende fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit.

Die Aufgaben der Klägerin als Leiterin der Schule entsprechen den Funktionen, die der Leiter einer öffentlichen beruflichen Schule wahrzunehmen hat. Je nach Größe dieser Schulen enthalten die Leiter eine Besoldung nach A 15 bzw. A 15 und Amtszulage des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, nach § 3 des Arbeitsvertrages stehe ihr die Vergütung eines Studiendirektors nach A 15 mit 150,-- DM Amtszulage zu, da sie ständig eine vergleichbare Schule mit mehr als sechs Klassen leite. Von der Struktur her handele es sich bei der von ihr geleiteten Schule um eine Berufsfachschule. Der Beklagte sei zur Zahlung der erstrebten Vergütung auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der ihr gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht verpflichtet.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin rückwirkend seit dem 1. Januar 1975 gemäß der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zuzüglich der Amtszulage in Höhe von 150,-- DM brutto pro Monat zu entlohnen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und geltend gemacht, daß er den Klageanspruch nicht erfüllen könne, da er für die Fortführung der Schule auf öffentliche Zuschüsse angewiesen sei. Aufgrund von Erlassen des Kultusministers Nordrhein-Westfalen erhalte er für die Leiterin der Schule nur 85 % der Besoldung nach A 14.

Das Land Nordrhein-Westfalen, das aufgrund Streitverkündung durch den Beklagten dem Rechtsstreit auf seiten des Beklagten beigetreten ist, hat ebenfalls Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, daß sich die Vergleichbarkeit in § 3 des Arbeitsvertrages nicht auf die Funktion, sondern auf die Person des jeweiligen Arbeitnehmers beziehe. Die Klägerin habe nicht die qualifizierte Ausbildung, über die ein Studiendirektor verfüge. Das gleiche gelte für die an der Schule beschäftigten Lehrkräfte. Auch die von der Klägerin benannten

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Schulleiter von öffentlichen Schulen verfügten über eine erheblich qualifiziertere Ausbildung als die Klägerin.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Streithelfers, der sich der Beklagte angeschlossen hatte, zurückgewiesen.

Mit der vom Streithelfer eingelegten Revision, der sich der Beklagte wiederum angeschlossen hat, verfolgen das Land und der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken (§ 256 Abs. 1 ZPO), jedenfalls nachdem sowohl der Beklagte als auch das Land Nordrhein-Westfalen erklärt haben, auch einem nur feststellenden Urteil Folge leisten zu wollen. Außerdem wird durch die Feststellungsklage der Streitkomplex zwischen den Parteien auch abschließend geklärt (vgl. dazu Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier).

Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe A 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuzüglich einer Amtszulage in Höhe von 150,-- DM brutto pro Monat ab 1. Januar 1975 bejaht, weil sie als Leiterin der privaten Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen in Do. , deren Schulträger der Beklagte ist, besoldungsmäßig einem Oberstudiendirektor bzw. Studiendirektor als Leiter einer öffentlichen beruflichen Schule vergleichbar sei. Es geht dabei, da öffentliche Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen unstreitig nicht bestehen, ohne weiteres davon aus, daß als vergleichbare Landesbeamte die Leiter anderer Berufsfachschulen in Betracht kommen, obwohl für diese nach der Besoldungsordnung eine höhere Besoldung vorgesehen ist als nach dem Erlaß des Kultusministers



des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1975 bzw. vom 26. Februar 1976 für Leiter einer zwei-oder mehrzünftig ausgebauten privaten Berufsfachschule für Gymnastiklehrer. Maßgeblich für die besoldungsmäßige Einstufung sei, so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, vorrangig das ausgeübte Amt, nicht aber die Vor- und Ausbildung. Der im Arbeitsvertrag festgelegten Besoldungsgruppe komme demnach auch nur deklaratorische Bedeutung zu.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht damit zunächst davon aus, daß als Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch allein der von den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag (zuletzt vom 28. November 1975) in Betracht kommt, der seinem Wortlaut nach dem vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlaß vom 16. Juni 1964 aufgestellten Muster entspricht. Dieser Arbeitsvertrag, der als sog. typischer Vertrag in der Revisionsinstanz voll nachprüfbar ist (Urteil des Senats vom 18. Oktober 1972, AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer), sieht in seinem § 3 vor, daß sich die Dienstbezüge der Klägerin nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnen, die für vergleichbare Landesbeamte gelten. Wie der Senat in dem zitierten Urteil vom 18. Oktober 1972 bereits entschieden hat, bedeutet dies, daß die Klägerin die jeweilige Vergütung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Zuschläge usw.) wie die vergleichbaren Landesbeamten zu beanspruchen hat. Entsprechend dem Sinn und Zweck des Anstellungsvertrages, nämlich Lehrer an Privatschulen nicht anders und insbesondere auch nicht schlechter als vergleichbare Landesbeamte im Schuldienst zu bezahlen (vgl. § 37 Abs. 3 Buchst. b SchulorganisationsG vom 8. April 1952 - GVBl. NW S. 61 -), nimmt die Klägerin durch die in § 3 des Arbeitsvertrages getroffene Regelung mithin auch an allen strukturellen Verbesserungen der Besoldung vergleichbarer Landesbeamter teil. Der in § 3 des Arbeitsvertrages vom 28. November 1975 vorgenommenen Einstufung der Klägerin in die Besoldungsgruppe A 14 kommt folglich nur deklaratorische Bedeutung zu. Davon gehen



- 7 -

auch die Parteien übereinstimmend aus.

Bei der Auslegung und Beurteilung, was unter "vergleichbare Landesbeamte" i.S. des § 3 Anstellungsvertrag zu verstehen ist, ist aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht nur auf die ausgeübte Funktion, sondern grundsätzlich auch auf die personellen Voraussetzungen abzustellen. Das folgt zwingend aus den gesetzlichen Vorschriften, die dem Musteranstellungsvertrag zugrunde liegen. Privatschulen, soweit es sich um Ersatzschulen handelt, müssen hinsichtlich ihres Bildungsangebotes dem einer entsprechenden öffentlichen Schule gleichwertig sein (§ 37 Abs. 3 Buchst. a SchulorganisationsG; Art. 7 Abs. 4 GG). Demgemäß ist nach § 37 Abs. 3 Buchst. b SchulorganisationsG auch erforderlich, daß die Vor- und Ausbildung sowie die Prüfungen der Lehrer an Privatschulen im Wert der Vor- und Ausbildung sowie den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen. Nur dann, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen ist, bedarf es gem. § 37 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 SchulorganisationsG keines weiteren Nachweises mehr. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin nicht die entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen eines Studienleiters bzw. eines Oberstudiendirektors erfüllt. Der Vor- und Ausbildungsgang eines Studiendirektors unterscheidet sich grundlegend von dem der Klägerin. Trotzdem liegen bei der Klägerin die persönlichen Voraussetzungen vor, so daß insoweit das angefochtene Urteil im Ergebnis gleichwohl nicht zu beanstanden ist. Die mit der Klägerin abgeschlossenen Anstellungsverträge vom 9. März 1970, 10. März 1971 und 28. November 1975 als Gymnastiklehrerin und Schulleiterin im Ersatzschuldienst sind nämlich jeweils vom zuständigen Regierungspräsidenten A nach Prüfung vorbehaltlos schulaufsichtlich genehmigt worden. Der Klägerin ist gleichzeitig gem. § 41 Abs. 2 SchulorganisationsG und § 8 Abs. 6 Ausführungsverordnung zum SchulorganisationsG die Erlaubnis zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit erteilt worden. Damit ist aber auch gleichzeitig i.S. des § 37 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 SchulorganisationsG und § 9 Ausführungsverordnung zum SchulorganisationsG die persönliche sonstige Eignung der Klägerin für ihre Tätigkeit auch als Schulleiterin von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

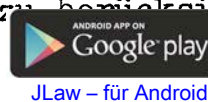
- 8 -

Schulaufsichtsbehörde anerkannt und bestätigt worden. Selbst wenn sich also als richtig erweisen sollte, daß wegen des Fehlens öffentlicher Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern als "vergleichbare Landesbeamte" die Lehrer und Leiter anderer öffentlicher Berufsfachschulen heranzuziehen sind, so kann daher der Klägerin ihre andersgeartete Vor- und Ausbildung nicht mehr entgegengehalten werden.

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es unstreitig keine öffentlichen Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen und demgemäß auch keine "vergleichbaren" Lehrer und Leiter solcher Schulen. Darüber, wie zu verfahren ist, wenn es an unmittelbar vergleichbaren Landesbeamten fehlt, sagt § 3 Abs. 1 des (Muster-) Anstellungsvertrages nichts aus. Auch aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über Privatschulen des Schulorganisationsgesetzes läßt sich diesbezüglich nichts entnehmen; § 37 Abs. 3 Buchst. d SchulorganisationsG bestimmt lediglich, daß die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an Privatschulen der Stellung der Lehrer an den vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen muß. Mit dem Landesarbeitsgericht verbleibt demnach nur der Weg, diese Lücke unter Beachtung der mit dem Musteranstellungsvertrag verfolgten Zielsetzung durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen (vgl. BGHZ 9, 273; 16, 71 ff.; 23, 282, 285; 40, 91, 103). Es liegt dann nahe, so wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, als vergleichbare Landesbeamte die Leiter anderer Berufsfachschulen heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist aber, daß insofern überhaupt eine Vergleichbarkeit besteht. Davon kann jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Aus der Verweisung auf "vergleichbare Landesbeamte" folgt nämlich, daß bei der Beurteilung beamtenrechtliche Grundsätze zum Vergleich heranzuziehen sind. Dabei ist zu beachten, daß mit der durch das Besoldungsgesetz vorgenommenen besoldungsmäßigen Einordnung gewisse Wertvorstellungen verbunden sind. Das damit festgelegte Besoldungsgefüge bzw. Besoldungsgefälle ist daher auch bei der ergänzenden Vertragsauslegung zu berücksichtigen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

und zu wahren. Der Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1976 betreffend Einstufung der Leiter und Lehrer an privaten Berufsfachschulen für Gymnastiklehrer, dem zwar als interne Verwaltungsanweisung kein normativer Charakter zukommt (BAG AP Nr. 2 und 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer), kann daher in diesem Zusammenhang durchaus für die Auslegung Bedeutung erlangen.

Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit anderen Berufsfachschulen kommt es somit auch maßgeblich auf das Besoldungsgefälle an. Es ist daher zu berücksichtigen, ob - was von der Klägerin in Abrede gestellt wird - in den anderen Berufsfachschulen tatsächlich bereits die Lehrer höher eingestuft sind als in den privaten Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern (vgl. Erlaß des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1976), weil sich im Rahmen des Besoldungsgefüges der Status der Lehrer zwangsläufig auf den Status des Schulleiters und deren Stellvertreter auswirken kann. Der besoldungsmäßige Abstand zwischen Schulleiter und Lehrern ist insoweit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts keineswegs ohne Bedeutung. Das Landesarbeitsgericht ist diesen prozeßentscheidenden Fragen nicht nachgegangen, weswegen das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachaufklärung zurückzuverweisen war. Das Landesarbeitsgericht wird daher noch klären müssen, ob die Lehrer an anderen Berufsfachschulen tatsächlich generell höher bezahlt werden und aus welchen Gründen (etwa wegen des starken Besoldungsgefälles zu den anderen Lehrkräften oder wegen des qualitativ unterschiedlichen Lehrangebotes) gegebenenfalls eine unterschiedliche Behandlung angezeigt erscheint. Der Klägerin wäre demnach die begehrte Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe A 15 nur dann zuzusprechen, wenn tatsächlich kein die unterschiedliche Besoldung rechtfertigendes Unterscheidungsmerkmal gegeben ist. Nur dann bestünde eine Vergleichsmöglichkeit zu anderen Berufsfachschulen. Anderenfalls müßte es bei der vertraglich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

festgelegten Regelung bleiben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhler

Dr. Richter Gröbner

